



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Tägermoos	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Hagewisbach / 03.04	Datum:	27.09.2024
ID Gewässerraumabschnitt	03.04_Tägermoos_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.300
Gewässerabschnitt von	2'728'118, 1'280'831		
Gewässerabschnitt bis	2'728'329, 1'280'640		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsparameter beinhaltet den Hagewisbach von der statischen Waldgrenze bis zur Mündung in den Rhein. Der als Entwässerungsgraben ausgebaute Bach fließt offen durch Naturschutzgebiet; teils durch Wald und teils durch Moor. Rechtsufrig liegen im oberen Teil wichtige Landwirtschaftsflächen (Gemüsebau).		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 0.8 - 4.0 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.6 - 6.0 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.1 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.65 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		

Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt in den Vernetzungskorridoren Nr. 431 ("Seerhein, Ermatinger Becken - Westerfeld") mit gewässerbezogenen Schutzziele.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: <ul style="list-style-type: none"> - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmh Holzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt 	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	<p>Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:</p> <p>$6 \times b_{nat} + 5 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1 GSchV)</p> <p>Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.65 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 15 m</p>	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	<p>Folgende Anlagen und Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im Gewässerraum:</p> <p>Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flurstrasse 	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es kommt FFF im GWR zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Tägermoos	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Galgebach / 03.05	Datum:	27.09.2024
ID Gewässerraumabschnitt	03.05_Tägermoos_01	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.351
Gewässerabschnitt von	2'728'390, 1'281'036		
Gewässerabschnitt bis	2'728'586, 1'280'749		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsparameter beinhaltet den Galgenbach zwischen dem Duchlass (Parz. Nr. 588) und der Mündung in den Rhein. Der als Entwässerungsgraben ausgebaute Bach fliesst durch Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet. Im oberen Teil sind die Flächen beidseitig landwirtschaftlich genutzt (Gemüsebau).		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 1.0 - 2.0 m bei einer fehlenden Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.0 - 4.0 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.1 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 1.65 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		

Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt in den Vernetzungskorridoren Nr. 431 ("Seerhein, Ermatinger Becken - Westerfeld") mit gewässerbezogenen Schutzziele.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: <ul style="list-style-type: none"> - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt 	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	<p>Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:</p> <p>$6 \times b_{nat} + 5 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 1 GSchV)</p> <p>Gerinnesohlenbreite $b_{nat} = 1.65 \text{ m}$ minimale Gewässerraumbreite = 15 m</p>	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	<p>Folgende Anlagen und Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im Gewässerraum:</p> <p>Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flurstrasse - Pumphaus Vers.-Nr. 620.575, Chuehorn, Galge 	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Rechtsufrig kommt FFF im GWR zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	



Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung

Gemeinde	Tägermoos	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Saubach / 03.06	Datum:	27.09.2024
ID Gewässerraumabschnitt	03.06_Tägermoos_01	Definition Abschnitt:	km 0.020 - 1.451
Gewässerabschnitt von	2'728'673, 1'281'053		
Gewässerabschnitt bis	2'729'503, 1'280'199		

fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)

Dokumentation Gewässerabschnitt



Charakterisierung Gewässerabschnitt

Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsparameter beinhaltet den Saubach zwischen der Gemeindegrenze zu Kreuzlingen und der Mündung in den Rhein. Der Bach fließt offen durch Naturschutzgebiet und durch Landwirtschaftszone (Gemüsebau), die im unteren Teil mit Landschaftsschutzzone überlagert ist. Oberhalb der Konstanzerstrasse und oberhalb der A7 liegen linksufrig zwei Kleingartenzonen.
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 3.0 - 6.0 m bei einer fehlenden bis ausgeprägten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1 – 2 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4.5 - 8.0 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 1.5 – 4.7 m bei einer fehlenden bis eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 3.2 m für den gesamten Abschnitt gewählt.
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
Vergleichsstrecken	keine
Historische Dokumente	keine

Hydraulischer, empirischer Methoden	keine	
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	gering bis hoch; teilweise befindet sich der Abschnitt ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gering bis gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist grundsätzlich ausreichend, im Gebiet "Gränzacker" erfolgt aufgrund des hohen Revitalisierungspotenzials eine rechtsufrige Verbreiterung im Bereich des Auenwäldchens.

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt in den Vernetzungskorridoren Nr. 431 ("Seerhein, Ermatinger Becken - Westerfeld") mit gewässerbezogenen Schutzzielen.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist grundsätzlich ausreichend, im Gebiet "Gränzacker" erfolgt aufgrund der ansässigen Biberpopulation eine rechtsufrige Verbreiterung im Bereich des Auenwäldchens.

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein: - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen	

	<ul style="list-style-type: none"> - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten - Baulicher Unterhalt 	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	<p>Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt:</p> <p>6 x bnat + 5 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) 2.5 x bnat + 7 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV)</p> <p>Gerinnesohlenbreite bnat = 3.2 m minimale Gewässerraumbreite (nach Abs. 1) = 24.2 m minimale Gewässerraumbreite (nach Abs. 2) = 15.0 m</p> <p>minimale Gewässerraumbreite (einseitig Abs. 1/einseitig Abs. 2) = 19.6 m</p>	
Anpassung an bestehende Linien	<p>Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlينien wird angemessen begradigt (generalisiert).</p> <p>Im Naturschutzgebiet "Gränzacker" wird die Linie auf den Rand des Außenwäldchens gelegt, mit 5m "Puffer" um die wichtigen Anlagen der Siedlungsentwässerung (Regenrückhaltebecken / Haupt-Abwasserleitung Kreuzlingen – ARA Konstanz).</p> <p>Die minimale Gewässerraumbreite beträgt auf der landwirtschaftlich genutzten Seite 7.5 m.</p>	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	<p>Folgende Anlagen und Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im Gewässerraum:</p> <p>Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flurstrassen - Gemeindestrasse (Konstanzerstrasse) - Natrionalstrasse (A7) - Schutzhütte Vers.-Nr. 0.936, Galge - Gartenhaus Vers.-Nr. 0.926, Galge - Brücke - Gestaltungsplans „GP „Döbeli“ 	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es kommt FFF im GWR zu liegen.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Tägermoos	Bearbeiter:	Fröhlich Wasserbau AG: Yoanna Kaisler, Kaspar Fröhlich
Gewässer	Saubach / 03.06.01V1	Datum:	27.09.2024
ID Gewässerraumabschnitt	03.06.01V1_Tägermoos_01 (Sekundärgerinne Saubach)	Definition Abschnitt:	km 0.000 - 0.211
Gewässerabschnitt von	2'728'856, 1'280'752		
Gewässerabschnitt bis	2'728'910, 1'280'572		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Betrachtungsparameter beinhaltet den Bach 03.06.01V1 von der Abzweigung aus dem Saubach bis zur Mündung in den Saubach. Der nur temporär wasserführende Bach fließt offen durch das Naturschutzgebiet.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite gemäss GIS beträgt 3.0 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Mit dem zugehörigen Korrekturfaktor von 1.5 ergibt das eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4.5 m. Die vor Ort gemessene Gerinnesohlenbreite beträgt 2.0 m bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität. Als realistische natürliche Gerinnesohlenbreite wird 2.25 m für den gesamten Abschnitt gewählt.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	keine		
Historische Dokumente	keine		
Hydraulischer, empirischer Methoden	keine		

fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Hochwassergefährdung	Der Abschnitt befindet sich ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	keine	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)

Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	gross	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)

Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt in den Vernetzungskorridoren Nr. 431 ("Seerhein, Ermatinger Becken - Westerfeld") mit gewässerbezogenen Schutzziele.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraubbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)

Gewässernutzung	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend

fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)

Dicht überbaut	Nein	
Reduktion GWR?	Nein	GWR ist angemessen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Die Zugänglichkeit ist über das Flurstrassennetz und das Landwirtschaftsland sichergestellt.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	<p>Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss in diesem Abschnitt für folgende Arbeiten möglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instandstellung und Pflege der Ufer - Entfernung von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen - Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung - Pflege der Ufervegetation - Entfernen von lokalen Auflandungen - Leeren von Kies- und Holzfängern - Bekämpfung der Neophyten 	

	- Baulicher Unterhalt	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	GWR ist ausreichend
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Die minimale Gewässerraumbreite für den vorliegenden Abschnitt wird wie folgt festgelegt: 6 x bnat + 5 m (Art. 41a Abs. 1 GSchV) Gerinnesohlenbreite bnat = 2.25 m minimale Gewässerraumbreite = 18.5 m	
Anpassung an bestehende Linien	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse festgelegt. Der Verlauf der Gewässerraumlinien wird angemessen begradigt (generalisiert).	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Folgende Anlagen und Bauten sowie Baulinien liegen teilweise oder ganz im Gewässerraum: Folgende Anlagen oder Baulinien befinden sich ganz oder teilweise im Gewässerraum: - Flurstrasse - Schutzhütte Vers.-Nr. 0.936, Galge - Gartenhaus Vers.-Nr. 0.926, Galge	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Durch den Gewässerraum wird keine FFF tangiert.	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	keine	